



## Beantragung eines Visums zum Familiennachzug eines Kindes, hier:

### Erfordernisse für die Anerkennung ausländischer Sorgerechtsurteile in Deutschland

- Das Urteil muss **vom zuständigen Gericht nach den Vorschriften des örtlichen Rechts** ergangen sein.
- Das Urteil muss **Überlegungen zum Kindeswohl** enthalten.

Hierbei müssen sich aus dem Urteil die tragenden Gründe bezüglich der Kindeswohlprüfung für die Sorgerechtsübertragung ergeben.

- Dem Urteil muss entnommen werden können, dass **das betroffene Kind vom Gericht angehört wurde**.

Sollte das Kind nicht angehört worden sein, muss das Gericht im Urteil darlegen, warum das Kind nicht angehört wurde. Dies kann nur aufgrund gravierender Gründe akzeptiert werden.

Die Anhörung eines Kindes unter 14 Jahren kann auch durch einen Bericht einer anderen staatlichen Stelle (z.B Social Welfare Department) ersetzt werden. Sollte dies der Fall sein, muss sich das Gericht im Urteil mit diesem Bericht inhaltlich auseinandersetzen.

- Dem Urteil muss entnommen werden können, welche Personen im Verfahren gehört wurden, insbesondere müssen auch die Eltern gehört werden.

Sollte ein Elternteil nicht gehört worden sein, müssen dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen sich aus dem Urteil des Gerichts ergeben. Sofern der andere Elternteil unbekanntes Aufenthaltsort hat, muss aus dem Urteil hervorgehen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um ihn vorzuladen.

**Das Urteil kann von der Botschaft nur bei Einhaltung dieser Mindest-Standards anerkannt werden.**

#### Senegalesische Urteile:

Senegalesische Gerichtsurteile müssen vom senegalesischen Außenministerium **vorbeglaubigt** und von der Botschaft **legalisiert** werden (s. Merkblatt Legalisation )